



Coronavirus – Wegfall der Fortzahlung des Entgelts für Ungeimpfte und nicht Genesene im Falle einer Quarantäne

- Informationen gültig für privatrechtlich Beschäftigte -

1. Bisherige Rechtslage

Grundsätzlich haben privatrechtlich beschäftigte Mitarbeitende, die sich in einer Corona-bedingten Quarantäne befinden, für die Zeit der Quarantäne keinen Anspruch auf Arbeitsentgelt, sofern sie ihrer Arbeit nicht im Home-Office nachgehen können. Sie erhielten stattdessen von ihrem Arbeitgeber eine Zahlung in Höhe des durch die Quarantäne entgangenen Entgeltes, also eine Art Entgeltfortzahlung. Für den Arbeitgeber war es dann nach Art. 56 Infektionsschutzgesetz (IfSG) unter gewissen Voraussetzungen möglich, eine Entschädigung für die Zahlung dieses sog. Ersatz-Entgeltes zu erhalten.

Bereits seit 1. Juli 2021 war der Entschädigungsanspruch nach dem IfSG und die damit verbundene Pflicht des Arbeitgebers, das Entgelt fortzuzahlen unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen, eine Bedeutung hatte dies jedoch in der Praxis der ELKB nicht.

2. Geänderte Rechtslage seit 01.11.2021 bei Quarantäne von ungeimpften und nicht genesenen Mitarbeitenden

Für Quarantäne-Maßnahmen, die ab dem 01.11.2021 beginnen, werden die Möglichkeiten zur Fortzahlung des Entgelts weiter eingeschränkt. Hintergrund ist, dass bis zu diesem Zeitpunkt unzweifelhaft für jeden die Möglichkeit bestanden haben sollte, vollständig geimpft zu sein. Die Behauptung, die Impfung sei bisher nicht möglich gewesen, wird dann grundsätzlich nicht mehr akzeptiert.

Gemäß § 56 IfSG ist eine Entschädigung für den Arbeitgeber nunmehr ausgeschlossen, wenn die Quarantäne durch eine offiziell empfohlene Schutzimpfung hätte vermieden werden können. **Das bedeutet, dass der Arbeitgeber dann auch nicht verpflichtet ist, das Entgelt fortzuzahlen.**

3. In welchen Fällen ist die Fortzahlung des Entgelts für Ungeimpfte und nicht Genesene ausgeschlossen?

Die Corona-Schutzimpfung wird von der ständigen Impfkommission empfohlen. Bei vollständig gegen Covid-19 geimpften Personen wird daher grundsätzlich keine Quarantäne mehr angeordnet, wenn sie Kontakt mit einer Covid-19-positiven Person hatten. Ungeimpfte und Nicht-Genesene müssen sich hingegen in Quarantäne begeben.

Der Ausschluss der Fortzahlung des Entgelts gilt daher für

- ungeimpfte und nicht genesene Kontaktpersonen einer Covid-19-positiven Person und
- ungeimpfte und nicht genesene Reiserückkehrer aus Hochrisiko- und Virusvariantegebieten (letzterer gilt unter bestimmten Voraussetzungen auch für Geimpfte, vgl. Nr. 7).

Offiziell genesen gilt eine Person, deren Corona-Infektion mindestens 28 Tage sowie nicht länger als 6 Monate zurückliegt. Dies muss durch einen positiven Corona-Test nachgewiesen werden.

4. Welche Ausnahmen gibt es für den Wegfall des Anspruchs auf Fortzahlung des Entgelts?

In folgenden Ausnahmefällen einer behördlich angeordneten Quarantäne gibt es weiterhin einen Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts durch den Arbeitgeber:

- Der/die Beschäftigte konnte sich aus gesundheitlichen Gründen nicht impfen lassen. Diese Gründe müssen dem Arbeitgeber mit einem ärztlichen Attest belegt werden. Eine konkrete Diagnose muss im Attest nicht angegeben werden.
- Es lag bis acht Wochen vor der angeordneten Quarantäne keine Impf-Empfehlung der ständigen Impfkommission vor.
- Die Arbeit kann von zu Hause aus erledigt werden. In einem solchen Fall wird ganz normal Arbeitsentgelt gezahlt.

5. Hat der Arbeitgeber Anspruch auf Auskunft zum Impfstatus?

Das bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege geht davon aus, dass ein **Auskunftsanspruch des Arbeitgebers** zum Impfstatus gegeben ist, wenn geprüft werden muss, ob ein Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts für den/die Beschäftigte*n besteht. Der/Die Beschäftigte muss also ggf. dem Arbeitgeber auch ein ärztliches Attest zu einer bestehenden „Impf-Unmöglichkeit“ vorlegen. Selbstverständlich müssen solche Angaben besonders vertraulich behandelt werden und dürfen nur für den erklärten Zweck der Beurteilung eines Anspruchs auf Entgeltfortzahlung und der Beantragung einer Entschädigung nach § 56 IfSG verwendet werden.

6. Was ist, wenn ein*e Mitarbeitende tatsächlich an Covid 19 erkrankt?

Erkrankt der/die Mitarbeitende tatsächlich an Covid 19, besteht ein Anspruch auf **Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall** nach den allgemeinen Regeln.

7. Gibt es auch Fälle, in denen für Geimpfte keine Fortzahlung des Entgelts geleistet wird?

Kehren Geimpfte aus einem Virusvariantengebiet zurück, müssen auch sie sich in häusliche Quarantäne begeben.

Ist das Reiseziel bereits vor Antritt der Reise als Virusvariantengebiet eingestuft gewesen, erhalten auch geimpfte Mitarbeitende bei Rückkehr **keine** Fortzahlung des Entgelts.

Die Quarantäne bei **Einreise aus einem Virusvariantengebiet** gilt also ohne Unterschied sowohl für Ungeimpfte als auch für Geimpfte und Genesene.

8. Gibt es spezielle Regelungen zur Dauer einer Quarantäne?

Die Dauer der Quarantäne hängt vom Infektionsgeschehen ab und kann sich daher ändern. Seit dem 01. 11.2021 müssen in Bayern ungeimpfte Personen, die Kontakt zu einer Covid-19-positiven Person hatten, für sieben Tage in Quarantäne und können sich erst dann freitesten. Bisher waren es in einem solchen Fall fünf Tage.

Die jeweilige Dauer der Quarantäne können Sie den amtlichen Verlautbarungen und der Presse entnehmen. Dies gilt vor allem für die Quarantäne von Reiserückkehrern. Bei Anordnung einer Quarantäne nach einem Kontakt zu einer Covid-19-positiven Person ist in jeden Fall die behördliche Bescheinigung ausschlaggebend.

Bitte lassen Sie sich immer die behördliche Bescheinigung der Anordnung einer Quarantäne vorlegen. Diese ist immer die Basis für die Beurteilung des Falles. Bei Reiserückkehrern erkundigen Sie sich bitte immer über die **genauen Umstände des Falles** und die **aktuell gültige Dauer der Quarantäne**.

Leiten Sie bitte mit der Meldung der Quarantäne alle notwendigen Unterlagen und Informationen unverzüglich an den zuständigen Sachbearbeiter Personal im PSZ weiter.